

Datenschutz-Richtlinie der Hochschule für Musik Nürnberg

gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 15. November 2018

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Hochschulleitung

§ 3 IT-Sachgebiet

§ 4 Departments, Sachgebiete und Zentrale Einrichtungen

§ 5 Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

§ 8 Beteiligung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 9 Datenschutzbericht

§ 10 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 11 Auftragsverarbeitung

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 13 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Anlage: Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten der Hochschule für Musik Nürnberg.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Beteiligten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- (2) Die Hochschulleitung benennt eine bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (3) ¹Die Hochschulleitung erarbeitet im Benehmen mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sachgebiet geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. ²Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.

§ 3 IT-Sachgebiet

Das IT-Sachgebiet legt in Abstimmung mit den nach §§ 2 und 4 Zuständigen

- a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
 - b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG
- fest.

§ 4 Departments, Sachgebiete und Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Departments, Sachgebiete und Zentralen Einrichtungen (hier im Weiteren als Organisationseinheiten bezeichnet) tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Im Benehmen mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Organisationseinheiten für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

§ 5 Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben in der Anlage werden der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch die jeweilige Organisationseinheit einschließlich Beteiligung bei deren abschließender Entscheidungen über Betroffenenrechte
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- Schulungen von Beschäftigten
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- _____

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Die Organisationseinheiten, das IT-Sachgebiet und die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. ³Sie unterrichten die Hochschulleitung über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Beschäftigte meldet seiner bzw. seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Organisationseinheiten informieren die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten über Verstöße gegen den Datenschutz.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz oder auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8 Beteiligung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und von den Organisationseinheiten, dem IT-Sachgebiet sowie den Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Ihr bzw. ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden; dies gilt auch, wenn Zweifel an der datenschutzrechtlichen Relevanz solcher Verfahren bestehen. ²Bei hochschulübergreifenden Beschaffungen kann diese Aufgabe an eine oder mehrere zentrale fachkundige Stellen im Einvernehmen mit der Hochschulleitung übertragen werden.

§ 9 Datenschutzbericht

¹Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der Behörde zur Gewährleistung des Datenschutzes durchgeführten Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Die Ergebnisse des Berichts werden mit der Hochschulleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁴Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 10 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- (1) Die Organisationseinheiten melden der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte übersendet den Organisationseinheiten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. Die Organisationseinheiten prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten wieder zu.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 11 Auftragsverarbeitung

¹Die Hochschulleitung prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob die Auftragsverarbeiterin bzw. der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Hierzu holt die Hochschulleitung die Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des IT-Sachgebiets ein. ³Für Dienste die hochschulübergreifend, im Rahmen gemeinsamer Beschaffungen oder gleichartig an mehreren Hochschulen eingesetzt werden, können zentrale hochschulübergreifende Stellen unterstützend herangezogen werden.

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- (1) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- (2) ¹Soweit der Organisationseinheit oder dem IT-Sachgebiet der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. ²Sie bzw. er teilt ihnen dabei ihre bzw. seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung meldet im Einvernehmen mit der Organisationseinheit und dem IT-Sachgebiet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der

bzw. dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn die Organisationseinheit und das IT-Sachgebiet unter Berücksichtigung der Einschätzung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Wenn Daten von oder an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen eines anderen EU-Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diese bzw. diesen zu melden.

- (4) ¹Die Organisationseinheit und das IT-Sachgebiet entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die für die Umsetzung der Benachrichtigung zuständige Organisationseinheit. ³Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten die Organisationseinheit und das IT-Sachgebiet in Abstimmung mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein.

§ 13 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG

¹Erlangt ein Hochschulmitglied von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann es sich jederzeit unmittelbar an die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. ²Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich. ³Sie bzw. er darf Tatsachen, die ihr bzw. ihm in Ausübung ihrer bzw. seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage (zu § 5) Aufgaben der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten umfassen: (siehe Kennzeichnung)	Rechts- grundlagen
I. Gesetzliche Aufgaben	
<p>I.1. Unterrichtung und Beratung der bzw. des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der bzw. des Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Behörde über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen • Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a. <ul style="list-style-type: none"> - bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen - bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen - bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung - hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff. DSGVO - hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO) • Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten • Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen • Beratung der bzw. des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten • Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Behörde zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben 	Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO
<p>I.2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der bzw. des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und diesbezügliche Überprüfungen</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Richtlinie) • Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten • Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den 	Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO

<p>Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> - bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen - bei von der bzw. dem Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung • Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Auftragsverarbeiterin bzw. den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Verantwortlichen und dem IT-Sachgebiet • Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative • Überwachung der Strategien der bzw. des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen 	
<p>I.3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung auf Anfrage der bzw. des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen • Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen 	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO</p>
<p>I.4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO</p>
<p>I.5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO</p>
<p>I.6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung betroffener Personen - auf Anfrage • Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn 	<p>Art. 38 Abs. 4 DSGVO</p>
<p>I.7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.</p>	<p>Art. 12 BayDSG</p>
<p>I.8. Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen</p>	<p>Art. 24 Abs. 5 BayDSG</p>
<p>I.9 Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt • Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an 	<p>Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO</p>

die Behördenleitung	
I.10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz	